

VERORDNUNG

des Landratsamtes Breisgau - Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der xxxquellen, xxxquellen und xxxquellen auf den Gebieten der Gemeinde xxxxx und der Stadt xxxxx

vom xx.xx.2017

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert
2. § 45 Abs.1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der folgenden Quellen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

xxxquellen 1, 2, 3 und 3a

xxxquellen 9 und 10

- (2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zonen III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Die Wasserschutzgebiete umfassen dabei die nachfolgend aufgeführte Flächen:

(3.1.) **xxxquellen**

Zone I, xxxquellen 1, 2, 3 und 3a (LfU-Nr. xxx)

Die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen ist der Fassungsbereich (Zone I):

Er liegt auf der Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx Flurstück xxx.

Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Gesamtfläche von 8.712 m².

Zone II

An die beiden Fassungsbereiche schließt sich die gemeinsame „Engere Schutzzone“ an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 15,88 ha
- Distr. xxxxxwald
- auf Stadt xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 13,14 ha
- Gewinn xxxxxwald

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Gesamtfläche von ca. 29,02 ha.

Zone III

Die „Weitere Schutzzone“ schließt sich an die „Engere Schutzzone“ an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Stadt xxxxx, Gemarkung xxxxx ca.28,19 ha
- Gewinn xxxxx, Gewinn xxxxx
- auf Stadt xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 15,22 ha
- Gewinn xxxxx

Die „Weitere Schutzzone“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43,41 ha.

(3.2.) **xxxxxquellen**

Zone I, xxxxxquellen 9 und 10

Die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen ist der Fassungsbereich (Zone I):

Er liegt auf der Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx, Flurstück xxx.

Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Gesamtfläche von 3.358 m².

Zone II

An die beiden Fassungsbereiche schließt sich die gemeinsame "Engere Schutzzone" an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 16,84 ha
- Gemeindewald, Distr. xxxxx
- auf Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 126,56 ha

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Gesamtfläche von ca. 143,40 ha.

Zone III

Die "Weitere Schutzzone" schließt sich an die "Engere Schutzzone" an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Gemeinde xxxxx, Gemarkung xxxxx ca. 142,05 ha:

Die "Weitere Schutzzone" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 142,05 ha.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 2.1) im Maßstab 1 : 25.000, sowie den Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2.2 und 2.3), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone III grün, der Zone II gelb und der Zone I rot umgrenzt dargestellt sind.
- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit den Schutzgebietskarten und einem Verzeichnis mit den in Zone I und II liegenden Grundstücken (Anlage 1.3) sind beim Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald in Freiburg und bei den Bürgermeisterämtern xxxxx und xxxxx zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. Nr.4 Seite 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde **xxxxx**, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und den Gesundheitsbehörden sowie denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde **xxxxx** betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II)

Für die engeren Schutzzonen (Zonen II) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--------------------------|---|
| | II | III |
| 1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern | Verboten | |
| 2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen | Verboten | |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten | Verboten | zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum |
| 4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten | Verboten | zulässig wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt |
| 5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk | Verboten | Zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |
| 6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut | Verboten | Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen) sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden |
| 7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste | Verboten | Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggfs. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln |
| 8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten | Verboten | Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7 |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|---|---|
| | II | III |
| 9. Aufbringung von Festmist | Zulässig nach Maßgabe der SchALVO | |
| 10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten | Verboten | |
| 11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm | Verboten | |
| 12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen | Verboten | |
| 13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren | Verboten | |
| 14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung | Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig | Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |
| 15. Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege | Verboten | |
| 16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung | Verboten | Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche |
| 17. Umwandlung von Wald | Verboten | |
| 18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten | Verboten | Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts |
| 19. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen | Verboten | Zulässig, für unbehandeltes Holz wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |
| 20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³ | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|--------------------------|---|
| | II | III |
| 21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben | Verboten | Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen |
| 22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon | Verboten | Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen. |

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

| | | |
|---|----------|--|
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs.3 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18) | Verboten | Zulässig sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – AwSV – in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt. |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | Verboten | |
| 4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen) | Verboten | zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken | Verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--|---|
| | II | III |
| 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände z. B. Enteisungsschlämme) | Verboten | Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik. |
| 8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schälöle | Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle. | |
| 9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen | Verboten | Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit. |
| 10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen | Verboten | Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“. |
| 11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten | Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung. |
| 12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen | Verboten | Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |

| | | |
|---|---|--|
| oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke | | |
| 13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst | Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden. |
| 14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau | Verboten | |
| 15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen | Verboten | |
| 16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material | Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten | <p>Verboten.</p> <p>Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung. |

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--------------------------|---|
| | II | III |
| 1. Ausweisung von Industriegebieten | Verboten | |
| 2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. |
| 3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Arbeitshilfe nichts Abweichendes geregelt ist | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 5. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen | verboten | |
| 6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen | Verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|--------------------------|---|
| | II | III |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen | Verboten | Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden. |
| 8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen | verboten | |
| 9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs | Verboten | Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen. |
| 10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen | Verboten | Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und –maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen | Verboten | |
| 12. Errichten und Erweitern von Fischteichen | Verboten | |
| 13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen | verboten | |
| 14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb | Verboten | |
| 15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen | Verboten | Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 16. Errichten von Windkraftanlagen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen | Verboten | |

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--|--|
| | II | III |
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben | Verboten | |
| 2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser | Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. | |
| 3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen | Verboten | Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. |
| 4. Gewässerausbau und neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 5. Bohrungen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme | Verboten | Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung. |
| 7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen | Verboten | |
| 8. Sprengungen | Verboten | Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|---|--|
| | II | III |
| 9. Untertageabbau von Bodenschätzen | Verboten | |
| 10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden | Verboten | |
| 11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien | Verboten | Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen | verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist |
| 13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen | Verboten | Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. |
| 14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen | Verboten | Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden. |
| 15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. |

| | | |
|--|--|--|
| 16. Motorsportveranstaltungen | Verboten | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. |
| 17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager | Verboten | Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. |
| 18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung | Verboten | |
| 19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle | |

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde **xxxxx** und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

§ 11

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen der Gemeinde **xxxxx**, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach den §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 4. dem Gebot des § 11 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.
 5. das Gebot des § 10 nicht befolgt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 1 WG).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Untere Wasserbehörde